

# Die Vorhersehbarkeit des Schadens bei fahrlässiger Vertragsverletzung

1. – Diese Entscheidung erhebt für das Erfordernis der Vorsehbarkeit einen Anspruch auf Unabhängigkeit (gegenüber dem mitbeteiligten Erfordernis der Kausalität) und entdeckt deren Rolle als “wichtige Begrenzung für die Höhe des Schadenersatzes” neu. Diese Rolle beschränkt sich einer angesehenen rechtswissenschaftlichen Schule zufolge auf die Bestimmung der “Schadenshöhe” und nicht auf die Ursache als solche oder auf die Kausalkette, wie dies einige Entscheidungen in der Vergangenheit gemeint haben.

Um diese Schlussfolgerungen richtig verstehen zu können, muss man etwas weiter ausholen.

In unserem Rechtssystem erfolgt die Bemessung der vertraglichen Schadenersatzansprüche im Fall einer fahrlässigen und nicht vorsätzlichen Nichterfüllung im Gegensatz zur *lex aquilia* aufgrund der Vorhersehbarkeit in dem Augenblick, in dem die Verpflichtung eingegangen wurde. Art. 1225 ZGB nimmt abgesehen von einigen Änderungen<sup>(1)</sup> im Wesentlichen Art. 1150 des Code Napoléon und Art. 1228 des Gesetzbuches von 1865 auf.

Wie wichtig das Erfordernis der Vorhersehbarkeit in unserer Rechtsordnung ist, kann man daran sehen, dass bei der Nichterfüllung angenommen wird, sie sei fahrlässig, während

Aus “Il Foro italiano”, 1990, I, S. 1946ff. und aus “L’Espressione monetaria nella responsabilità civile”, Cedam 1994.

*Der Beitrag ist eine Anmerkung zu folgendem Leitsatz:*

KASSATIONSGERICHT 2. Sen., 26.5.1989, Nr. 2555, Vors. Parisi, Berichterstatter Volpe, Staatsanwalt Visalli (Anträge konf.); Rosin c/ Morgante: *“Aufzuheben ist ein Sachurteil, bei dem bei der Bestimmung des Schadenersatzes aufgrund einer fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Schuldner nicht die Vorhersehbarkeit der Umstände berücksichtigt worden ist, die das Ausmaß des zu erstattenden Schadens beeinflusst haben.”*

(1) Im Gegensatz zu den früheren Artikeln verweist Art. 1225 ZGB nicht auch auf „das, was vorhergesehen wurde“.

der Vorsatz speziell nachgewiesen werden muss.<sup>(2)</sup> Der vertragliche Schaden müsste also angesichts dieser Annahmen prinzipiell bis zur vorhersehbaren Höhe erstattet werden. In der Praxis kommt es dagegen vor, dass dieser vollständig erstattet wird, ohne dass man überhaupt auf das Problem eingeht, ob dieser aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz erwächst und ob er vorhersehbar war oder nicht, als ob es sich also um einen Schaden aufgrund von vorsätzlicher Nichterfüllung handelte.

Das Erfordernis der Vorhersehbarkeit findet im Allgemeinen wenig Beachtung und kommt bestenfalls in stark eingeschränktem Maße zur Anwendung. Dies geht gerade aus der Rechtsmeinung hervor, die Vorhersehbarkeit beziehe sich nur auf die Ursache oder auf die Kausalkette, nicht aber auf die "Höhe des Schadens". Aber darauf werden wir später noch eingehen.

Die Richtungsänderung in der oben zitierten Entscheidung erscheint also deshalb so wichtig, weil durch sie die Bedeutung des Vorhersehbarkeitsprinzips wiederentdeckt wird.

2. – In diesem Zusammenhang fragt man sich zunächst, wie und warum die Verdrängung des Vorhersehbarkeitskriteriums bei der Bemessung des vertraglichen Schadenersatzes in der Praxis überhaupt möglich war.

Dies hängt meines Erachtens vor allem mit dem Einfluss des in Rechtsdogmatik und Rechtsprechung verbreiteten Lehrsatzes zusammen, dem zufolge unsere Rechtsordnung angeblich das Ziel eines vollständigen Schadenersatzes vorsehe.<sup>(3)</sup> Dabei wird aber vergessen, dass unser System im Gegenteil auf dem Prinzip des Schadenersatzes "in bestimmten Grenzen" (Art. 1225, 1227 II und 2056 II ZGB) beruht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der vermeidbare Anteil des Schadens nicht erstattet wird (Art. 1227 II), dass in unserem Fall nur

(2) Dies geht nach einhelliger Auffassung aus Art. 1218 und 2697 I ZGB hervor. In der Rechtslehre u.a.: MESSINEO, *Manuale di diritto civile e commerciale*, Milano, 1954, III, § 114, S. 319; TRABUCCHIAN, *Commentario breve al codice civile*, Padova, 1984, S. 810 ff.; DE CUPIS, *Il danno*, Milano, 1966, S. 170; GIORGIANNI, *L'inadempimento*, Milano, 1975, S. 229. In der Rechtsprechung z.B. Kassationsg. 19. Februar 1986, Nr. 1003, *Foro it.*, Rep. 1986, Stichw. *Obbligazioni in genere*, Nr. 26; 9. Juli 1984, Nr. 4020, *ebenda*, Rep. 1984, Stichw. *Contratto in genere*, Nr. 241.

(3) Unter den zahlreichen Urteilen: Kassationsg. 12. Januar 1982, Nr. 132, *Foro it.*, Rep. 1982, Stichw. *Danni civili*, Nr. 152; 25. Oktober 1982, Nr. 5580, *ebenda*, Nr. 149.

der Schaden erstattet wird, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war (Art. 1225) und dass der entgangene Gewinn nur bei "ausreichender Würdigung der Umstände des Falles " (Art. 2056 II) ersetzbar ist.

Obschon es in den geltenden Vorschriften keinerlei Grundlage findet, hat das Postulat des vollständigen Schadenersatzes in der Rechtsprechung zu einer Entwertung des Schadensbegrenzungsprinzips geführt und aus der Vermeidbarkeit ein passives, nur abwartendes Verhalten ohne aktive Mitwirkung gemacht, dies bis zur Vertretung der Sache hin, sofern möglich. Dabei erfolgte die ausreichende Würdigung der Umstände des Falles bei Erstattung des entgangenen Gewinns nur noch ausnahmsweise und nicht mehr in der Regel.

Dasselbe gilt, wie schon gesagt, für die Begrenzung des vorhersehbaren Schadens, die in der Praxis überhaupt keine Berücksichtigung findet oder bestenfalls in stark reduzierter Form verstanden wird.<sup>(4)</sup>

Dieses Vorgehen führt schließlich dazu, dass Art. 1225 gar nicht mehr angewandt wird. Fremde Rechtssysteme sehen einen unbegrenzten oder vollständigen Schadenersatz vor, und zwar sowohl für fahrlässige als auch für vorsätzliche Nichterfüllung<sup>(5)</sup>, oder im Gegenteil einen Schadenersatz bis zur vorhersehbaren Höhe auch für den Fall einer vorsätzlichen Nichterfüllung.<sup>(6)</sup> Unsere Rechtsordnung verbindet mit dem einen oder dem anderen Fall jedoch einen unterschiedlichen Schadenersatz. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Haftung in den vorhersehbaren Grenzen, die bereits in Art. 1228 ZGB von 1865 vorgesehen war, mit Art. 1225 wieder in unser Zivilgesetzbuch eingeführt worden ist, nachdem der Text von Art. 19 des vorläufigen Vorschlags verworfen worden war. Dort aber war gerade das Prinzip des vollständigen Schadenersatzes vorgesehen.<sup>(7)</sup>

Die Abwertung des Prinzips der vorhersehbaren Schadenshöhe ist außerdem auch auf eine Umkehrung der Sichtweise zurückzuführen, aufgrund derer der Vorsatz angenommen wird, während eigentlich die Fahrlässigkeit nachgewiesen werden müsste. In der Rechtslehre wird allgemein angenommen, dass die grobe Fahrlässigkeit oder genauer die, bei

(4) Ein eindruckliches Beispiel für die vorherrschende Rechtsauffassung bietet Amtsgericht Pisa 18. März 1983, *Foro it.*, Rep. 1983, Stichw. *Danni civili*, Nr. 46, nach dessen Auffassung die Vorhersehbarkeit in absolut restriktivem Sinne zu verstehen ist; für eine einschränkende Interpretation von Art. 1227 ZGB, Kassationsg. 6 August 1983, Nr. 5274, mit Anm. di VALCAVI e DI PAOLA, *dass.*, 1984, I, S. 2819.

(5) So Art. 249 des deutschen BGB, Art. 99 und 103 des Schweizer Obligationengesetzbuches.

(6) In diesem Sinne Art. 74 der Haager Konvention vom 1. Juli 1964.

(7) Der zit. Art. 19 des vorläufigen Gesetzesvorschlags, der in das neue Zivilgesetzbuch nicht übernommen wurde, sah die "Verpflichtung zur Wiederherstellung der Vermögenslage" vor, in der sich der Geschädigte anderenfalls befunden hätte.

der das Ereignis vorhersehbar war, nicht mit dem Vorsatz gleichzusetzen ist. Daher muss auch in diesem Fall die Begrenzung des Schadens auf die vorhersehbare Höhe angewandt werden.<sup>(8)</sup> Diese Richtlinie wird jedoch durch die unsichere Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Vertragsverletzung zunichte gemacht. Dies wird offensichtlich, wenn die vorsätzliche Nichterfüllung als eine solche verstanden wird, bei der ein Bewusstsein für unrechtmäßiges Handeln vorliegt. Der so definierte Vorsatz unterscheidet sich anscheinend nicht wesentlich von der groben Fahrlässigkeit oder der Fahrlässigkeit mit vorhersehbaren Folgen, so dass es offenbar keinen deutlichen Unterschied mehr zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz gibt. Das Bewusstsein für unrechtes Handeln liegt nämlich auf der Ebene der Wahrnehmung und nicht so sehr des Willens. Es ist zwar plausibel, dass der nichterfüllende Teil sich des rechtswidrigen Charakters seines Verhaltens bewusst ist, aber die Vertragsverletzung kann auf verschiedene Art gerechtfertigt werden, wie dies z.B. der Fall ist, wenn diese fahrlässig, aber die Vertragserfüllung eben unmöglich ist.

Meines Erachtens ist der Vorsatz in der absichtlichen Nichterfüllung zu sehen, die nicht vermutet werden kann, sondern zu beweisen ist. Allein die Unentschuldbarkeit der Vertragsverletzung kann zu der Annahme führen, diese sei vorsätzlich.<sup>(9)</sup>

3. – Sehen wir jetzt, was der Grund dafür ist, dass der aufgrund einer fahrlässigen Nichterfüllung entstandene Schaden nur innerhalb der vorhersehbaren Höhe ersetzt wird.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der Gesetzgeber für diesen Fall einen Schadenersatz innerhalb der Vorhersehbarkeitsgrenze vorgesehen hat, um die Strafe besser der geringeren Schwere der fahrlässigen gegenüber der vorsätzlichen Nichterfüllung anzupassen.<sup>(10)</sup> Es handelt sich also um eine begründete rechtspolitische Entscheidung, die als solche nicht abgelehnt werden kann. Sie entspricht der historischen Tendenz der modernen Gesetzgeber, den Schadenersatz zu begrenzen

(8) In diesem Sinne unter vielen CIAN, in *Riv. dir. civ.*, 1963, II, S. 148; BARASSI, *Teoria generale delle obbligazioni*, Milano, 1948, III, S. 303; BIANCA, in *Commentario Scialoja-Branca*, Bologna-Roma, 1979, zu Art. 1225, S. 311 ff.; Kassationsg. 10. Dezember 1956, Nr. 4398, *Foro it.*, 1957, I, S. 389; dagegen DE CUPIS, *Il danno*, Milano, 1966, I, S. 251, Anm. 142.

(9) Die Unentschuldbarkeit zeigt das absichtliche Vorgehen an, dies zusammen mit dem Unrechtsbewusstsein (Vorsatz). Fahrlässigkeit liegt dagegen dann vor, wenn der Schuldner z.B. die Leistungspflicht bestreitet und nicht zahlt wie im Fall von Art. 96 Strafgesetzbuch (Vorhaben ohne Unrechtsbewusstsein) oder wenn er nicht über die Mittel zu Vertragserfüllung verfügt oder ihm diese entfallen ist (in diesem Fall fehlt die Absicht).

(10) BIANCA, a.O., S. 371 ff.

und ist Anzeichen für den Willen zur Entkriminalisierung des Schadenersatzes.

Die Bestimmung steht, wie ich an anderer Stelle dargestellt habe,<sup>(11)</sup> außerdem mit dem Einfluss des kanonischen Rechts auf die moderne Gesetzgebung in Einklang, wobei dessen grundlegender Beitrag darin besteht, einerseits Wucher von Seiten des Gläubigers und andererseits die Bestrafung des Schuldners zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch die Begrenzung des Schadenersatzes im Fall der vorsätzlichen Nichterfüllung zu erklären (Art. 1227 II, Art. 2056 II). Der wesentliche und ausschließliche Unterschied zwischen der fahrlässigen und der vorsätzlichen Nichterfüllung wird geringer in Anbetracht der Begrenzung auf die Vorhersehbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder allgemeiner des Eingehens der Verpflichtung.

Von diesem Standpunkt aus gesehen, ist der Versuch inakzeptabel, eine einschränkende Interpretation des Inhalts des "Vorhersehbaren" mit den besonderen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Art. 47 des Entwurfs zum Code Napoléon in Verbindung zu bringen.

4. – Untersuchen wir nun also, was die Natur des Phänomens ist, das unter der Bezeichnung vorhersehbar/Vorhersehbarkeit läuft. Diese Diskussion erfordert einige allgemeine Vorbemerkungen.

Jede menschliche Tätigkeit findet ganz offensichtlich am Übergang zwischen Vergangenheit und Zukunft statt. Der Mensch ist in der Gegenwart tätig, ist aber auf die Zukunft gerichtet. Unter diesem Gesichtspunkt muss man zugeben, dass er täglich gezwungen ist, die Zukunft zu erforschen, um Entscheidungen zu treffen und jegliches eigene Verhalten festzulegen. An dieser Stelle kehrt das alte *omnes nos prophetamus* des Heiligen Paulus wieder.<sup>(12)</sup> Dieses In-die-Zukunft-Blicken ist nichts anderes als die Vorstellung der zukünftigen Ereignisse auf Grundlage der Erfahrungen der Vergangenheit und der entsprechenden Regeln, die im Gedächtnis eines jeden oder auf andere Weise aufbewahrt werden. Die Gesamtheit dieser Erfahrungsregeln bildet das kulturelle Erbe des jeweiligen Subjekts. Dieses umfasst sowohl eigene Erfahrungen als auch solche, die - besonders heutzutage in einer von Massenmedien dominierten Welt - von außen aufgenommen werden.

(11) VALCAVI, *Il tempo di riferimento nella stima del danno*, in *Riv. dir. civ.*, 1987, II, p. 35; ders., *Indennizzo di lucro del creditore nel risarcimento del danno*, in *Quadrimestre*, 1986, S. 681.

(12) *Korinther* 14.

Je nachdem, ob bei den Erfahrungen der Vergangenheit eine mehr oder weniger regelmäßige und statistisch einheitliche Abfolge von Ereignissen beobachtet worden ist (*quod plerumque accidit*), haben wir eine Wahrscheinlichkeit oder auch nur die einfache Möglichkeit der zukünftigen Ereignisse.<sup>(13)</sup> Es ist allzu offensichtlich, dass die Voraussicht geringere Wahrscheinlichkeit hat, wenn sie mittel- oder langfristige Ereignisse betrifft,<sup>(14)</sup> als wenn es um kurzfristige Ereignisse geht. Der Zusammenhang zwischen individueller Bildung oder kollektiver Kultur im oben beschriebenen Sinne und dem praktischen Verhalten (d.h. das Verhältnis zwischen *gnosis* und *praxis*) wurde von Comte erfasst, als er in eingängiger Weise schrieb: "Kennen ist Vorhersehen".

Die Fähigkeit eines Menschen, Voraussagen zu treffen, hängt von der Menge an Erfahrungsregeln ab, über die er verfügt, von der Geschwindigkeit, mit der er im Lichte dieser Regeln vorhandene Symptome und deren spätere Entwicklung erkennen kann, und schließlich von seinem Scharfsinn und seiner Fähigkeit, Vorgefühle zu entwickeln. Dadurch wird das jeweils unterschiedliche Vorhersehungstemperament des Einzelnen bestimmt, d.h. sein Charakter beim In-die-Zukunft-Blicken und individueller Scharfsinn und Klugheit im Verhalten.

Die Voraussicht kann die verschiedensten zukünftigen Ereignisse betreffen, seien diese natürlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art, und insbesondere die Folgen der eigenen Handlungen bzw. Unterlassungen oder der anderer sowie das gegenseitige Verhältnis von Ursachen, Nebenursachen oder Ereignissen. Von besonderer Bedeutung ist heutzutage die Voraussicht im wirtschaftlichen Bereich, sei es, dass sie den allgemeinen wie den individuellen Bereich betreffen. Die Voraussicht von Gewinnen und Verlusten, die aus einem Geschäft oder aus der Nichterfüllung einer zuvor eingegangenen Verpflichtung erwachsen können, gehört zu dieser zweiten Art der wirtschaftlichen Voraussicht.

Eine Sache ist die Voraussicht, eine andere die Erwartung,<sup>(15)</sup> die meist ein für denjenigen, der dieses erwartet, günstiges Ereignis betrifft, so dass er fast schon eine Wette auf deren zukünftiges Eintreffen abschließt.

(13) *Dizionario di filosofia*, Torino, 1971, Stichw. *Previsione*, S. 693; *Enciclopedia Einaudi*, I, 1977, Stichw. *Anticipazione*, S. 662 ff., sowie III, Stichw. *Caso/Probabilità*, S. 672 ff. und X, Stichw. *Previsione e possibilità*, S. 1120, 1126.

(14) *Ebenda* S. 1128.

(15) DE FINETTI, *Teoria della probabilità*, Torino, 1970, S. 721 ff.; GANDOLFO, *Metodi di dinamica economica*, Milano 1973, S. 26 ff.; DE FELICE-PELLONI, *Aspettative razionali, teoria economica e politiche di stabilizzazione*, Milano, 1982, und auf S. 227 ff. angeführte Literatur.

Die Differenz zwischen vorhergesehenen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen stellt das Risiko dar, dessen eigentliches Wesen in der Unsicherheit besteht, ob die vorhergesehenen Ereignisse eintreten. Wenn der Mensch auf der Grundlage von Voraussagen handelt, schließt er eine Wette auf die Zukunft ab und geht damit ein Risiko ein.

Zusammenfassend lässt sich die Voraussicht als das Phänomen definieren, aufgrund dessen der Mensch auf Grundlage seines Wissens und entsprechender vergangener Ereignisse wahrscheinliche oder mögliche zukünftige Ereignisse voraussagt.

Kommen wir also nun zum Wesen der Vorhersehbarkeit, auf das sich Art. 1225 bezieht. Diese Rechtsvorschrift betrifft lediglich das, was vorhersehbar ist, nicht auch, was schon individuell vorausgesehen wurde, wie es dagegen Art. 1228 ZGB von 1865 und Art. 1150 des Code Napoléon vorsahen. In unserer Rechtsordnung kommt der persönlichen Fähigkeit zum Vorhersehen also keine besondere Bedeutung zu, unabhängig davon, ob diese stärker oder schwächer ausgebildet ist als beim Durchschnittsmenschen.<sup>(16)</sup> Die individuelle Voraussicht wird normalerweise in eine *a priori*-Prognose umgesetzt. Die Vorhersehbarkeit, wie sie in Art. 1225 angenommen wird, gilt dagegen für einen Durchschnittsmenschen mit einer normalen Bildung und einem nicht außergewöhnlichen Scharfsinn. Gegenstand der Voraussicht sind die eingetretenen Ereignisse, die als Wirkung der Nichterfüllung angesehen werden können. Ohne Belang sind dagegen die vorhersehbaren, aber nicht eingetretenen Ereignisse bzw. diejenigen, bei denen kein Kausalzusammenhang mit der Nichterfüllung besteht. Der Bereich des Vorhersehbaren im Sinne von Art. 1225 beschränkt sich daher lediglich auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren und dann aufgrund der Nichterfüllung erlittenen Schaden.

Die Vorhersehbarkeit ist letztlich eine nachträgliche Prognose, bei der der Richter sich geistig in den Augenblick des Vertragsabschlusses zurückversetzt, um festzustellen, welche der aufgrund der Vertragsverletzung eingetretenen Folgen vom Durchschnittsmenschen zu diesem Zeitpunkt vorhersehbar waren und welche nicht.<sup>(17)</sup> Die Vorhersehbarkeit ist außerdem die des nichterfüllenden Durchschnittsschuldners, während sie sich an anderer Stelle auf beide Vertragsparteien bezieht.<sup>(18)</sup>

(16) Im Sinne des Schadenersatzes für einen vorhergesehenen Schaden, auch wenn dieser normalerweise nicht vorhersehbar ist, TRABUCCHICIAN, *Commentario*, s.o., zu Art. 1225, S. 822.

(17) Dieser Ausdruck wird aufgenommen von V. HIPPEL, *Strafrecht*, II, S. 144 ff.

(18) Im Sinne einer abstrakten Vorhersehbarkeit nach den Kriterien der allgemeinen Erfahrung von Tatsachen und normalen Umständen s. unter vielen Kassationsg. 30. Januar 1985, Nr. 619, *Foro it.*, Rep. 1985,

Sie betrifft meines Erachtens nur die wahrscheinlichen schädlichen Folgen und nicht auch die lediglich möglichen.<sup>(19)</sup>

5. – Das Oberste Gericht unterstreicht richtigerweise die Eigenständigkeit der Vorhersehbarkeit gegenüber den anderen, gleichzeitig vorhandenen Erfordernissen. Der wichtigste Gesichtspunkt ist die Unterscheidung zwischen Vorhersehbarkeit und Kausalität.

Die Vorhersehbarkeit ist in der Rechtsgeschichte lange Zeit mit der Kausalität verwechselt worden (die sogenannten intrinsischen Schäden bzw. solche *circa rem*). Die Abgrenzung des Begriffs bleibt noch heute sowohl in der Rechtslehre als auch in der Rechtsprechung oft unsicher und unbestimmt.<sup>(20)</sup> Häufig zeigt sich die Tendenz, die beiden Kriterien zu kombinieren, wenn behauptet wird, beide bezögen sich auf dieselben "normalen Folgen" der Nichterfüllung. Mit dem Unterschied, dass die Kausalität auch die entfernteren Folgen umfasse, die aufgrund von Art. 1223 ersatzwürdig seien, während Art. 1225 für diese eine zusätzliche Begrenzung einführe, indem er den Schadenersatz auf die vorhersehbaren Schäden beschränke.

Diese Auffassung zeigt eine falsche Sichtweise sowohl des Kausalitätsbegriffs als auch dessen Begrenzung und kann zu einer Ausweitung der Schadenersatzpflicht auch für entfernte Folgen führen. In Art. 1223 wird der Schadenersatz dagegen lediglich auf die direkten und unmittelbaren Folgen der Nichterfüllung eingeschränkt, und auch dort, wo die indirekten und mittelbaren Folgen mitgemeint sind, muss es sich in jedem Fall um "normale Folgen" handeln.<sup>(21)</sup> Die "entfernten Folgen" können aber nicht als normal angesehen werden.<sup>(22)</sup> Der Bezug auf die normalen Folgen postuliert einen Kausalitätsbegriff, der auf dem Prinzip der "angemessenen

Stichw. *Previdenza sociale*, Nr. 495; 11. Oktober 1983, Nr. 5896, *a.O.*, *Rep.* 1983, Stichw. *Responsabilità civile*, Nr. 84; 28. Mai 1983, Nr. 3694, *ebenda*, Stichw. *Danni civili*, Nr. 44, im *common law* wurde die Vorhersehbarkeit von der älteren Rechtsprechung auf beide Vertragsparteien bezogen s. BONELLI, in *La vendita internazionale*, Milano, 1981, S. 255, Nr. 6.

(19) Für einen Mittelweg zwischen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit: BARBERO, *Sistema istituzionale di diritto privato*, Milano, 1951, II, S. 57 ff.

(20) Auch neuerdings ist Kassationsg. 3694/83 dieser Verwirrung erlegen, wenn er den Kausalzusammenhang für ausreichend hält, um auch die Vorhersehbarkeit des Schadens zu begründen.

(21) Zu diesem Thema u.a., DE CUPIS, in *Giur. it.*, 1983, I, S. 1, 1525.

(22) Der gegenteiligen Auffassung ist BELLINI, *L'oggetto della prevedibilità del danno affini dell'Art. 1225 c.c.*, in *Riv. dir. comm.*, 1954, II, S. 362, insbes. 380.



Kausalität<sup>(23)</sup> beruht und nicht auf dem der *conditio sine qua non*, der die Folgen praktisch ins Unendliche erweitert.

Nach dieser Vorbemerkung möchte ich darauf hinweisen, dass die auf Kausalitätsebene relevanten Folgen nicht dieselben sind wie die, die für die Vorhersehbarkeit entscheidend sind, weil sie sich auf verschiedene Bereiche beziehen. Der Zeitpunkt, den die Kausalität betrifft, ist ein anderer als der, auf den sich die Vorhersehbarkeit bezieht. Der Bezugszeitpunkt ist für die Kausalität der Moment der Nichterfüllung, für die Vorhersehbarkeit aber der "Zeitpunkt des Vertragsabschlusses."

Es lässt sich schlussfolgern, dass im Fall der fahrlässigen Nichterfüllung die normalerweise auf die Nichterfüllung zurückführbaren Schäden erstattet werden, die auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren. Die Kausalität ist ein vorrangiges *scrimen*, die Vorhersehbarkeit ein zusätzliches, das dazu dient, die im Fall einer fahrlässigen Vertragsverletzung zu erstattenden Schäden von denen zu unterscheiden, die im Fall einer vorsätzlichen Vertragsverletzung zu erstatten sind. Natürlich brauchen die Folgen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren, aber nach der Nichterfüllung nicht eingetreten oder keine normalen Folgen der Vertragsverletzung sind, auch nicht ersetzt zu werden.

Auch das innere Wesen der beiden Bewertungen ist vollkommen unterschiedlich. Die Kausalität führt zu einer nachträglichen Betrachtung oder zu einer *a posteriori*-Bewertung in Hinblick auf die Nichterfüllung, während die Vorhersehbarkeit zur nachträglichen Bewertung einer Prognose im Hinblick auf den Vertragsabschluss führt. Die Voraussicht unterscheidet sich ihrerseits von der Vorhersehbarkeit, weil erstere eine *a priori*-Prognose darstellt, letztere eine *a posteriori*-Prognose.

6. – Gegenstand einer möglichen Voraussicht kann jegliches äußere Ereignis sein, also ein Verhalten des Menschen, ein natürlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Vorfall, der mit ihm in Interaktion tritt, und die daraus erwachsenden Folgen.

Der Schaden gehört, wie schon gesagt, zum Bereich der wirtschaftlichen Folgen des menschlichen Verhaltens und der Interaktion des Menschen mit den verschiedensten Phänomenen, insbesondere Anstieg oder Verfall von Preisen, die Höhe der Inflation, das Verhalten anderer, insbesondere des Geschädigten usw.

(23) Zur adäquaten Kausalität, die auf V. HIPPEL zurückgeht, und zur entsprechenden Behandlung in der Rechtsdogmatik s. MEZGER, *Diritto penale*, Padova, 1935, S. 139 ff.

Der vertragliche Schaden kann definiert werden als "die Verletzung der Interessen des Gläubigers durch Ausbleiben der pünktlichen Leistung der vom Schuldner geschuldeten Sache".

Jede Sache kann entweder wegen ihres Nutzens für Verwendung bzw. Gebrauch (wie z.B. Rohstoffe oder Maschinen für die Industrie) oder wegen ihres Marktwertes gesucht sein (wie etwa die Ware für den Händler, der mit Preisdifferenzen arbeitet). Der Schaden für einen Industriellen beschränkt sich also nicht auf den Verlust oder den entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit dem Marktwert der Sache, sondern umfasst auch die normalen Folgen der entgangenen Verwendung der Sache im industriellen Arbeitsprozess. Der Schaden eines Händlers betrifft dagegen vornehmlich Schwankungen zwischen dem für die Ware vereinbarten Kaufpreis und dem, der sich zum Zeitpunkt der Nichterfüllung gebildet hat.

Die Sache kann in einer Spezies bestehen (und ist damit unvertretbar) oder in einer Gattung (und ist damit vertretbar). Dies ist von großer Bedeutung für die Erfüllung der Pflicht zur Vermeidung höheren Schadens nach Art. 1227 II.

Die Unmöglichkeit, eine Spezies zu vertreten, oder im Gegenteil, die mögliche, aber nicht erfolgte Vertretung einer vertretbaren Sache oder deren verspätete Vertretung und der jeweilige Preis können unterschiedliche Auswirkungen auf die Höhe des Schadens beim Industriellen oder beim Händler und damit auf die Schadenersatzleistung haben. Im Fall einer Spezies hat man eingewandt, dass der Verkäufer die nicht vom Käufer abgeholte Sache zu einem niedrigeren Preis an Dritte veräußert hatte, so dass er eine in ihrer Höhe unvorhersehbare Schadenersatzforderung stellen konnte.

Der Schaden, von dem oben die Rede war, entspricht normalen und nicht entfernten Folgen der Nichterfüllung. Die Vorhersehbarkeit betrifft bei den angeführten Beispielen (Industrielle und Händler) in erster Linie das wirtschaftliche Handeln des Geschädigten und damit den Gebrauch, den dieser davon gemacht hätte. Dieser lässt sich aus dem Gebrauchszweck der Sache, aus der Tätigkeit der anderen Vertragsseite und allgemein aus zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verfügung stehenden Informationen entnehmen. Die Vorhersehbarkeit betrifft außerdem die verschiedenen Ereignisse, die miteinander in Zusammenhang stehen und damit Einfluss auf den Schaden und seine Höhe haben können, wie z.B. eine wahrscheinliche Preiserhöhung nach natürlichen Ereignissen, für die es bereits Anzeichen gibt (Trockenheit), oder aufgrund sozialer Vorgänge (internationale Spannungen) oder infolge des gestiegenen Interesses von Seiten der Kunden usw.

Die Vorhersehbarkeit betrifft also die normalen schädlichen Folgen, die nahe bei der Nichterfüllung liegen. Sie bezieht sich auf den Zeitpunkt des Schadens und geht nicht bis zu dem des *tempus rei iudicandae*, der völlig unvorhersehbar ist.

7. – Kommen wir also zum jahrhundertlangen Streit um den Gegenstand der Vorhersehbarkeit: Betrifft diese das Ereignis oder den Schaden, einen abstrakten oder dagegen einen konkreten Schaden, die Ursache oder die Schadenshöhe?

Fangen wir damit an, dass der Gegenstand der Voraussicht nicht das "Ereignis" in seinem naturwissenschaftlichen Sinn sein kann, sondern nur der "Schaden".

Dabei ist der Wortlaut der Rechtsvorschrift entscheidend. Außerdem ist die Dogmatik zu Recht der Auffassung, dass für das Unrecht "der Schaden wesentlich" ist, d.h. die Verletzung oder Gefährdung des geschützten Interesses. Die natürliche Wirkung sei dagegen lediglich ein "Anzeichen" oder Seinszustand dieser Verletzung,<sup>(24)</sup> der Schaden eine "Folge des Ereignisses" und mit diesem nicht gleichzusetzen.<sup>(25)</sup> In diesem Sinne hat das Oberste Gericht (Urteil v. 18 Juli 1989, Nr. 3352) eindeutig geäußert: "Der Schaden ist nicht die Zerstörung einer Sache oder der Verlust der Benutzbarkeit oder der Verfügbarkeit", sondern der "wirtschaftliche Verlust", was ganz den Prinzipien der *Differenztheorie* entspricht.<sup>(26)</sup>

Untersuchen wir jetzt die Grundsatzdiskussion, auf deren Hintergrund in der italienischen und französischen Rechtslehre und Rechtsprechung eine lange Abfolge von widerstreitenden Auffassungen vorgebracht worden ist. Bei dieser Problematik geht es um den Gegenstand der Vorhersehbarkeit, die einen abstrakten oder einen konkreten Schaden, seine Ursache oder die Kausalkette oder dagegen die Schadenshöhe betreffen kann.

Lange Zeit war die vorherrschende Auffassung die von Chironi, Demolombe und anderen,<sup>(27)</sup> der zufolge es ausreichend sei, dass

(24) G. DELITALA, *Il concetto di evento*, in *Scritti di diritto penale*, Milano, 1976, S. 121 ff. In dem Sinne, dass die Vorhersehbarkeit des Ereignisses mit der Unvorhersehbarkeit des Schadens einhergehen kann, z.B. beim Unrecht nach der *lex aquilia*: Kassationsg. 28. April 1979, Nr. 2488, *Foro it.*, Rep. 1979, Stichw. *Responsabilità civile*, Nr. 70.

(25) BELLINI, *a. O.*, S. 369.

(26) Kassationsg. 18 Juli 1989, Nr. 3352, *Foro it.*, Mass., S. 492.

(27) CHIRONI, *Colpa contrattuale*, Torino, 1987, S. 581 ff.; BARASSI, *Teoria generale delle obbligazioni*, Milano, 1948, III, S. 1213; L. COVIELLO, *L'obbligazione negativa*, Napoli, 1934, II, S. 96. In der Rechtsprechung unter vielen Urteilen: Kassationsg. 7. Dezember 1978,

der nichterfüllende Teil die "Ursache des Schadens" vorhersehen kann, um für den Schaden aufkommen zu müssen. In neuerer Zeit wurde von Bellini in einer langen und wertvollen Studie<sup>(28)</sup> eine Variante dieser Auffassung vorgestellt, nach der es schon reiche, wenn der Vertragsverletzende die "Kausalkette" vorhersehen kann, damit er den gesamten Schaden erstatten muss, bei dem es sich um ein Ereignis innerhalb der Kette handelt.

Eine extreme Gegenposition dazu nehmen Giorgio, Messineo, Bianca und andere ein,<sup>(29)</sup> wenn sie die Auffassung äußern, die Vorhersehbarkeit betreffe auch die "Höhe des Schadens" und die Schadenersatzpflicht bestehe bis zur vorhersehbaren Höhe.

Diese Rechtsmeinung ist jetzt in der hier besprochenen Entscheidung aufgenommen worden und ich ziehe sie aus den im Folgenden ausgeführten Gründen vor.

Es ist zweckmäßig, die Diskussion mit einer Untersuchung der gemeinsamen Grundlage der Auffassungen zu beginnen, welche die Vorhersehbarkeit auf die Ursache eines Schadens oder die zugrundeliegende Kausalkette einschränken, ohne quantitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es ist klar, dass dies eine enge Auslegung von Art. 1225 darstellt, die darauf abzielt, die Vorhersehbarkeit mit dem Prinzip des vollständigen Schadenersatzes in Einklang zu bringen, von dem diese eine Ausnahme darstellen soll.

Diese Auffassung führt im Wesentlichen zu einer Nichtanwendung von Art. 1225 zugunsten des Lehrsatzes vom alles umfassenden Schadenersatz. In diesem Zusammenhang ist auf die Bedeutung hinzuweisen, die von Chironi einem zurückhaltenderen, vom älteren Gesetzgeber aber verworfenen Gesetzesentwurf zugebilligt wurde. Aus der Ablehnung dieses Vorschlags zog Chironi die Schlussfolgerung,

Nr. 5811, *Foro it.*, Rep. 1978, Stichw. *Danni civili*, Nr. 28; 21. Oktober 1969, Nr. 3438, *a.O.*, Rep. 1969, Stichw. *Danni per inadempimento di contratto*, Nr. 5; 14. September 1963, Nr. 2510, *a.O.*, 1963, I, S. 2099.

(28) BELLINI, *a. O.*, S. 362 ff.; PERLINGIERI, *Commento al codice civile*, Torino, 1980, IV, S. 64 ff.; DELL'UTRI, *a.O.*, in der Rechtsprechung: Kassationsg. 23. Mai 1972, Nr. 1600, *Foro it.*, Rep. 1972, Stichw. *Danni civili*, Nr. 47.

(29) GIORGI, *Teoria delle obbligazioni*, Firenze, 1903, II, S. 187 ff.; MESSINEO, *Manuale di diritto civile commerciale*, Milano, 1954, III, § 115, S. 338 ff.; BIANCA, *a. O.*, S. 318 ff.; in der frz. Rechtslehre u.a.: AUBRY RAU, *Cours de droit civil français*, Paris, 1871, IV, S. 105; PLANIOL-RIPERT, *Traité elem.*, Paris, 1949, S. 492 ff.; H. e L. MAZEAUD, *Traité théorique et pratique de la responsabilité civile*, Paris, 1950, III, S. 492 ff.

In der Rechtsprechung, Kassationsg. 28. April 1979, Nr. 2488, *a.O.*; Berufungsg. Bologna 30. März 1950, *Foro it.*, Rep. 1950, Stichw. *Responsabilità civile*, Nr. 216; Kassationsg. 17 Mai 1939, Nr. 1678, *a.O.*, 1939, I, S. 1449.

der Schaden müsse ganz ersetzt werden. Bellini unterstrich von seiner Seite aus noch ausdrücklicher "das Erfordernis, den außergewöhnlichen Charakter der Rechtsvorschrift von Art. 1225 so weit wie möglich einzuschränken", dies gegenüber dem "allgemeinen Rechtsprinzip (Art. 1218, 2043 ZGB, Art. 40, 185 Strafgesetzbuch), dass der Verursacher eines Schadens voll für diesen aufkommen muss", und zwar unabhängig von der Berücksichtigung psychologischer Aspekte wie Vorsatz und Fahrlässigkeit.<sup>(30)</sup> Wenn man von dieser Grundlage ausgeht, ist es ausgeschlossen, dass die Vorhersehbarkeit auch auf die Höhe des Schadens ausgedehnt werden kann.

Mir scheint es unmöglich, diese Vorschläge zu akzeptieren, denn - wie schon gesagt - stützt sich der Lehrsatz vom vollständigen Schadenersatz nicht auf eine positive Grundlage, sondern steht vielmehr im Gegensatz zum System, das unser Gesetzgeber sich zueigen gemacht hat und das einen Schadenersatz in bestimmten Grenzen und nicht in voller Höhe vorsieht (Art. 1223, 1227 II, 2056 II). Dies gilt auch bei aquilischer Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher vertraglicher Nichterfüllung.

Art. 1225 kann in diesem Sinne andererseits nur als Ausnahme aufgefasst werden, die die Regel bestätigt, und stellt einen Unterschied zwischen vertraglichem und außervertraglichem Schaden her.

Es ist außerdem hinzuzufügen, dass theoretisch auch die Existenz eines abstrakten Schadens nicht angenommen werden kann, der keine Größe hat. Der Schaden ist, wie schon gesagt, eine Interessensverletzung, ein wirtschaftliches Ereignis und hat damit eine Größe. Der Schaden ist mit anderen Worten *per definitionem* konkret, und die *Differenztheorie* postuliert die Notwendigkeit einer "Schadenshöhe". Dies entspricht außerdem der unumstrittenen Auffassung der Rechtslehre, der zufolge ein Schaden nicht an und für sich als existent angesehen werden kann, auch wenn er Gegenstand einer allgemeinen Verurteilung zum Schadenersatz gewesen ist. Allgemein wird nämlich angenommen, dass die Prüfung, ob tatsächlich ein Schaden vorliegt, nicht von der Schadensberechnung getrennt werden kann und dass die allgemeine Verurteilung zum Schadenersatz noch nicht einmal als Prüfung der Existenz eines Schadens in irgendeiner Höhe zu gelten hat.<sup>(31)</sup> Letztendlich kann auch keine Vorhersehbarkeit eines abstrakten, nicht konkreten Schadens an und für sich angenommen werden, der von der Schadenshöhe getrennt ist.

(30) BELLINI, *a.O.*, S 372, 377 ff.

(31) Kassationsg. 23. Januar 1987, Nr. 645, *Foro it.*, Rep. 1987, Stichw. *Sentenza civile*, Nr. 64; 26. April 1977, Nr. 1556 und 5. Mai 1977, Nr. 1702, *a.O.*, Rep. 1977, zit. Stichw., Nr. 66, 64. Im Sinne, dass der Schaden rechtlich nicht aufspaltbar ist, Kassationsg. 20. März 1972, Nr. 839, *a.O.*, 1972, I, S. 2878.

Das Argument, in Art. 1225 sei allgemein von "Schaden" und nicht auch von "Schadenshöhe" die Rede, erscheint bedeutungslos. Keineswegs akzeptabel ist auch die These, welche die Vorhersehbarkeit lediglich auf die Schadensursache beschränken will. Es kann nämlich nicht ernstlich bestritten werden, dass die Bestimmung einer Ursache die der "Schadenshöhe" erforderte, was auch daraus hervorgeht, dass die Kausalität im Urteil über das *an debeat* lediglich zu einer Eignung als Ursache herabgestuft wird.<sup>(32)</sup> Zu einer solchen werden bei einem Schaden ohne Größe letztlich auch die Kausalketten reduziert.

In diesem Zusammenhang muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Schadensursache die Nichterfüllung selbst ist, die von den zusätzlichen Faktoren unterschieden werden muss, von denen zu Beginn die Rede war und bei denen es sich um Nebenursachen der Größe des Schadens handelt. In der Rechtsprechung ist allgemein die Auffassung verbreitet, dass "die Existenz einer Nebenursache bei der Herstellung des Schadensereignisses *per definitionem* ein Problem ist, das die Schadenshöhe betrifft, und als solches für die Beurteilung des *an debeat* unerheblich ist, weil es ausschließlich die Schadenshöhe beeinflusst."<sup>(33)</sup>

Es bleibt noch zu bemerken, dass die Theorie der "Kausalketten" insofern nicht akzeptabel ist, als dass sie einen Schadenersatz bei entfernten Folgen fordert, was im Gegensatz zum Normalitätskriterium steht, welches die Grundlage des Kausalitätsbegriffs bildet. Die "Kausalketten", die von ihrem Anhänger als Beispiele genannt werden, sind Verbindungen zu entfernten und mittelbaren Folgen.<sup>(34)</sup>

8. – Auf Grundlage der bisherigen Ausführungen zur Untrennbarkeit von Schaden und Schadenshöhe lässt sich schlussfolgern, dass die Vorhersehbarkeit nach Art. 1225 auf die Höhe des Schadens selbst auszudehnen ist.

Die Tatsache, dass sich die Möglichkeit, die normalen Umstände der Nichterfüllung vorherzusehen auf den Augenblick des Vertragsabschlusses bezieht, kommt deren Rückführbarkeit auf das normale Vertragsrisiko gleich. Die Vorhersehbarkeit der normalen Folgen einer

(32) Kassationsg. 29. April 1983, Nr. 2965, *Foro it.*, Rep. 1983, Stichw. *Sentenza civile*, Nr. 72; Kassationsg. 1556/77, zit.

(33) Kassationsg. 6. Januar 1983, Nr. 75, *Foro it.*, Rep. 1983, Stichw. *Sentenza civile*, Nr. 75. (34). Anerkannt von BELLINI, *a. O.*, S. 379, 380; s. außerdem Kassationsg. 19. Juli 1982, Nr. 4236, *Foro it.*, Rep. 1982, Stichw. *Previdenza sociale*, Nr. 121.

Vertragsverletzung ist Ausdruck des normalen Risikos, das der Kontrahent für den Fall einer Nichterfüllung seinerseits auf sich nimmt. An dieser Stelle bleibt nur noch auf das Gegenargument einzugehen, dass die Schadenshöhe nicht mit Bestimmtheit vorhersehbar ist.<sup>(35)</sup>

Dieser Einwand kann überwunden werden, wenn man sich vor Augen hält, dass die Vorhersehbarkeit einen ganzen "Bereich von quantitativen Werten" betrifft und nicht einen genauen Betrag. Dieser Auffassung war auch der größte Fürsprecher der Forderung nach Vorhersehbarkeit, nämlich Pothier, der das Prinzip verteidigte, "dem zufolge ein Schuldner, der nicht vorsätzlich gehandelt hat, zum Schadenersatz nicht über die höchstmögliche für ihn als Schaden vorstellbare Summe hinaus verpflichtet ist", denn es handelt sich um ein auf Vernunft und natürlicher Billigkeit basierendes Prinzip.<sup>(36)</sup>

Mit anderen Worten lässt sich der Geltungsbereich der Vorschrift nach Art. 1225 nicht in die Aussage umsetzen, die vorhersehbare Schadenshöhe sei entsprechend ihrem genauen Betrag zu ersetzen, sondern eher das Umgekehrte, d.h. die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorsehbare Schadenshöhe braucht nicht ersetzt zu werden. Seinerzeit ist schon darauf hingewiesen worden, dass es sich um eine nachträgliche prognostische Bewertung handelt, bei der der Richter die normalen Konsequenzen der Nichterfüllung beurteilt, indem er sich ideell in die Zeit des Vertragsabschlusses zurückversetzt.

Dieses Urteil ist von höchst empirischer Art und basiert auf Erfahrungssätzen desjenigen, der *a posteriori* urteilt. Das beste Anzeichen für eine Unvorhersehbarkeit der Schadenshöhe ist ein für den Richter "überraschend" hoher Schaden. So wird etwa bei einer ausgebliebenen Rohstofflieferung an einen Industriellen (von der schon die Rede war) der Schaden eines Produktionsausfalls aufgrund von Vertragsaufhebung nicht berücksichtigt werden, der länger dauerte, als dies vorhersehbar war. Ebenso wird der Schaden aufgrund der Vertragsverletzung eines Käufers von Wertpapieren oder Waren nicht den höheren Schaden aufgrund eines plötzlichen Nachgebens der Preise umfassen. Letztendlich betrifft die Vorhersehbarkeit das Verhalten anderer, die Ereignisse, die Einfluss auf den Schaden haben, wie etwa die normale Preisentwicklung, weshalb ein in seinem Ausmaß oder seiner Dauer plötzlicher Anstieg oder Verfall der Preise nicht als vorhersehbar gelten kann. Ebenso

(35) u.a. Kassationsg. 14. September 1963, Nr. 2510, *Foro it.*, 1963, I, S. 2099.

(36) POITHIER, *Traité des obligations*, Paris, 1805, I, S. 88, 107.

die Entwicklung von Zinsen und Inflation, wobei bei plötzlichem Anstieg hier dasselbe gilt wie für die Preise usw.

Die Voraussetzung der Vorhersehbarkeit macht es erforderlich, dass das Problem der Bestimmung der Bezugszeit für die Schadensberechnung entsprechend gelöst wird. Diese Bezugszeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Schaden entsteht, während für die Folgezeit als Ausgleich für die Verspätung, mit der der Schadenersatz geleistet wird, Verzugszinsen berechnet werden. Die Anwendung anderer Kriterien wie z.B. des *tempus rei iudicandae* oder der Theorie der Geldwertforderung bedeuten, wie ich schon an anderer Stelle dargelegt habe, die Negation des Erfordernisses der Vorhersehbarkeit, denn sie werden automatisch angewandt.<sup>(37)</sup>

Es ist übrigens auch möglich, dass das Erfordernis nach Art. 1225 zu Missbrauch und Unbilligkeit führt. Der Richter wird hier stark darauf achten, dass der fortgesetzte Verzug nicht von einem fahrlässigen zu einem vorsätzlichen wird.

Da die Vorhersehbarkeit eine Voraussetzung bzw. Bedingung für den Schadenersatz ist, bietet sie für den zum Schadenersatz verpflichteten die Möglichkeit zur rechtsvernichtenden Einwendung und nicht nur zur Einrede im eigentlichen Sinn.

Die Beweislast bei der Vorhersehbarkeit liegt im Fall eines Einspruchs beim Gläubiger des Schadenersatzes.<sup>(38)</sup> Diese Beweislast hat allerdings keine allzu große Bedeutung, weil die Beweise meistens aus allgemein bekannten Umständen und einfachen Annahmen auf der Grundlage allgemeiner Erfahrung beruhen werden. Der Richter muss jedoch, und das ist das Entscheidende, sein Urteil im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit angemessen begründen, denn diese stellt, wie in der vorliegenden Entscheidung gesagt, eine wichtige Begrenzung für den Schadenersatz dar.

***Dieser Beitrag ist zitiert bei:***

U. BRECCIA, *Le obbligazioni*, Milano, 1991, S. 647, 658, 661.

(37) VALCAVI, *Il tempo di riferimento*, zit.; Id., *Indennizzo e lucro nel risarcimento del danno*, zit.

(38) BIANCA, *a. O.*, S. 386; PERLINGIERI, *a.a.O.*; Kassationsg. 15. Dezember 1984, Nr. 4480, *Foro it.*, Rep. 1954, Stichw. *Danni per inadempimento di contratto*, Nr. 40.